



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Personen

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern, wenn sie in der Schweiz weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Diesen Personen gleichgestellt sind im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Bern, wenn die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Bern unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die der quellenbesteuerten Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Unternehmung ausgerichtet werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die anhand von Belegen nachweisbaren Reise- und Übernachtungsspesen.

3 Steuerberechnung

(Staats-, Gemeinde- und Direkte Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt **23 %** der Bruttoleistungen.

Übernimmt an Stelle der quellenbesteuerten Person die Unternehmung die Bezahlung der Quellensteuer, ist die Steuerberechnung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Quellensteuer, zu erfragen.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Bruttoleistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300 betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer muss folgende abweichende Bestimmung des **Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)** mit den Niederlanden beachtet werden:

Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet (gilt nur bis zum 31. Januar 2011).

Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

5 Anmeldung der quellenbesteuerten Person

Die Unternehmung hat als **Schuldnerin der steuerbaren Leistung (SSL)** jedes im Ausland wohnhafte Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer) zu erfolgen.

Wird die Abrechnung über die Quellensteuer auf Papier eingereicht, ist das Meldeformular – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit des Unternehmens (Sitz- bzw. Betriebsstätte) – bei der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun einzureichen.

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

6.1 Die Unternehmung hat als Schuldnerin der steuerbaren Leistung den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 10 Tagen nach Ende der für den SSL geltende Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 6.4) freizugeben.

6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für die Unternehmung geltenden Abrechnungsperiodizität einzureichen (vgl. Ziffer 6.4 unten).

6.4 Es gilt die Abrechnungsperiodizität gemäss Art. 17 QSV des Kantons Bern.

6.5 Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier bei der zuständigen Kompetenzgemeinde fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im TaxMe-Portal Quellensteuer steht dem SSL eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.

- 6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision von 2 Prozent nachgefordert (bzw. von 4 Prozent bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer); ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.
- 6.7 Die Unternehmung haftet für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

7 Ausweis über den Steuerabzug

Der quellenbesteuerten Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die quellenbesteuerte Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

9 Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern:

Bereich Quellensteuer

Postfach 8334

3001 Bern

Telefon 031 633 60 01

Fax 031 633 69 69

E-Mail info.qst@fin.be.ch

www.be.ch/steuern

www.taxme.ch